

80.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
80.2.3	Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4	300
80.3	<b>Sonstiges</b>  Sonstige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind	  nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 80:  Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.	
<b>81</b>	<b>Landesarchiv</b>  <b>Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)</b>	
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3	
81.1.1	für einen Tag	10
81.1.2	für fünf Tage	30
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen  je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	  16
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv nach Nummer 5 oder im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6	
81.3.1	je Archivalieneinheit	30
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen,  je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	  11
81.4	Führungen von Besuchergruppen,  je Teilnehmerin oder Teilnehmer	  3
<b>82</b>	<b>Niedersächsisches Landesamt für Statistik</b> Schriftliche oder fernmündliche Auskunft	
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	25
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	12,50
82.3	bei Einsatz von Großrechnerprogrammen zusätzlich je angefangene Minute Rechenzeit	 8 bis 58
	Anmerkungen zu Nr. 82: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erarbeitung der Auskunft weniger als eine Viertelstunde erfordert. b) Bei Auskünften zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	
<b>83</b>	<b>Stiftungen</b>	
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch	
83.1.1	Anerkennung nach § 80	250 bis 1 200